

1701. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 22. Mai 1950 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. März 1950 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Riedholz- und der Lärchenstrasse III. Kl. in Zollikon. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. März 1950 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. Mai 1950 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Im Hinblick auf die im Gebiet «Riedholz» auf dem Zollikerberg einsetzende Bautätigkeit ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den beiden genannten Gemeindestrassen notwendig geworden. Für die Riedholzstrasse von der Forchstrasse (Hauptverkehrsstrasse N) bis zur Lärchenstrasse III. Kl. wurde ein Baulinienabstand von 20 m, für die Lärchenstrasse ein solcher von 18,5 m gewählt, sodass bei Fahrbahnbreiten von 5 m und beidseitigen bzw. einseitigen Gehwegen von 2 m Breite 5,5 m und 6 m tiefe Vorgärten verbleiben. Die Baulinienabstände sind der Verkehrsbedeutung der beiden Strassen angemessen. Die vorgesehenen Niveaulinien geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 22. März 1950 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Riedholzstrasse III. Kl. von der Forchstrasse (Hauptverkehrsstrasse N) bis zur Lärchenstrasse III. Kl. und der Lärchenstrasse III. Kl. von der Riedholzstrasse III. Kl. bis zur Sonnengartenstrasse III. Kl. in Zollikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.